

Serie -aktuelle Lesefassungen des Stadtrechtes -Nr. B 9

Satzung

zur Anpassung nichtgenehmigungsbedürftiger örtlicher Satzungen an den EURO (Euro-Anpassungs-Satzung [NG]) in der Stadt Weißensee

Beschluss des Stadtrates vom 12.11.2001 bekannt gemacht am 12.03.1993 (Stadtanzeiger Nr.3/1993)

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung vom 16.09.1996 bekannt gemacht am 18.10.1996 (Stadtanzeiger Nr.21/1996 u. Verkündigungstafeln)

auf Grund des § 20 Abs. 1 und § 29 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO)

1. § 6 (Bürgermeister) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Ziffer 1. erster Anstrich wird die Angabe „100 TDM“ durch die Angabe „50.000 EU R“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Ziffer 1. zweiter Anstrich wird die Angabe „250 TDM“ durch die Angabe „125.000 EUR“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Ziffer 1. dritter Anstrich wird die Angabe „30 TDM“ durch die Angabe „15.000 EUR“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Ziffer 2. wird die Angabe „Stundungen bis 10 TDM“ durch die Angabe „Stundungen bis 5.000 EUR“ ersetzt und „Erlasse bis 1 TDM“ durch die Angabe 500 EUR“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Ziffer 4. wird die Angabe „30 TDM“ durch die Angabe „15.000 EUR“ ersetzt.
 - f) In Absatz 2 Ziffer 5. erster Anstrich wird die Angabe „5 TDM“ durch die Angabe „2.500 EUR“ ersetzt.
 - g) In Absatz 2 Ziffer 5. zweiter Anstrich wird die Angabe „20 TDM“ durch die Angabe „10.000 EUR“ ersetzt.
 - h) In Absatz 2 Ziffer 6. wird die Angabe „20 TDM“ durch die Angabe „10.000 EUR“ ersetzt.
2. § 10 (Entschädigungen) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „40,- DM“ durch die Angabe „25,- EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Pauschalentschädigung von 40,- DM“ durch die Angabe „Pauschalentschädigung von 20,- EUR“ und die Angabe „Pauschalentschädigung von 20,- DM“ durch die Angabe „Pauschalentschädigung von 10,- EUR“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Ziffer 1. wird die Angabe „30,- DM“ durch die Angabe „30,- EUR“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Ziffer 2. wird die Angabe „20,- DM“ durch die Angabe „20,- EUR“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Ziffer 1. wird die Angabe „600,- DM“ durch die Angabe „306,78 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Weißensee vom 08.06.1998 bekannt gemacht am 07.08.1998 (Stadtanzeiger Nr.16/1998)

aufgrund des § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs.1 Nr.1 bis 6 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG) und des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „100 TDM“ durch die Angabe „50.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Stadt Weißensee vom 25.11.1996 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.02.2001 (Stadtanzeiger Nr. 7/2001)

auf Grund der §§ 2 und 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

1. § 6 (Beitragssatz) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,55 DM“ durch die Angabe „1,30 EUR“ ersetzt.

2. § 12 (Grundgebühr) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Grundgebühr für die Benutzung der zentralen Kläranlage (den Klärbereich) bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

„bis	2,5m ³ / h	von	3,62DM / Monat	in	1,85 EUR / Monat
bis	5m ³ / h	von	7,25DM / Monat	in	3,71 EUR / Monat
bis	10m ³ / h	von	14,50DM / Monat	in	7,41 EUR / Monat
bis	20m ³ / h	von	28,99DM / Monat	in	14,82 EUR / Monat
über	20m ³ / h	von	43,49DM / Monat	in	22,24 EUR / Monat“ geändert.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Grundgebühr für den Kanalbereich ab dem 01.01.1997 bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

„bis	2,5m ³ / h	von	1,77DM / Monat	in	0,90 EUR / Monat
bis	5m ³ / h	von	3,55DM / Monat	in	1,82 EUR / Monat
bis	10m ³ / h	von	7,10DM / Monat	in	3,63 EUR / Monat
bis	20m ³ / h	von	14,20DM / Monat	in	7,26 EUR / Monat
über	20m ³ / h	von	21,29DM / Monat.	in	10,89 EUR / Monat“ geändert.

3. § 13 (Einleitungsgebühr) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „4,29 DM“ durch die Angabe „2,19 EUR“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1,26 DM“ durch die Angabe „0,64 EUR“ ersetzt.

4. § 14 (Beseitigungsgebühr) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „20,63 DM“ durch die Angabe „10,55 EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und über das Anbringen von Hausnummern, in der Stadt Weißensee vom 28.04.1997 bekannt gemacht am 13.06.1997 (Stadtanzeiger Nr.12/1997)

auf Grund der §§ 27 und 51 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -)

§ 24 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „Zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „Fünftausend EURO“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Ortsbausatzung der Stadt Weißensee über die Gestaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen im historischen Stadtkern der Stadt Weißensee vom 27.06.1991 bekannt gemacht vom 04.12.1991 bis 30.12.1991 per Schaukästen

auf Grund des § 83 der Bauordnung

§ 12 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „100 TDM“ durch die Angabe „50.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Weißensee vom 23.11.1998 bekannt gemacht am 15.01.1999 (Stadtanzeiger Nr.1/1999)

auf Grund § 49 Abs. 6 Thüringer Bauordnung

§ 2 (Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Angaben

„von Zone I	2.400,- DM	in 1.227,- EUR
von Zone II	2.250,- DM	in 1.150,- EUR
von Zone III	2.100,- DM	in 1.074,- EUR
von Zone IV	2.000,- DM	in 1.023,- EUR“

geändert.

Artikel 7

Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Weißensee vom 23.11.1998 bekannt gemacht am 15.01.1999 (Stadtanzeiger Nr.1/1999)

auf Grund § 213 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 5 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „50 TDM“ durch die Angabe „25.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verwaltungskostensatzung mit Kostenverzeichnis für die Stadt Weißensee vom 03.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.1997 (Stadtanzeiger Nr. 22/1997)

auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.V.m. §§ 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

1. § 8 (Gebührenbemessung) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „mindestens eine Deutsche Mark“ ersetzt durch die Angabe „mindestens 50 Cent“.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Gebühr steigt in Stufen von je 50 Cent; dabei werden Centbeträge ab 25 Cent nach oben, Centbeträge bis 0,24 EURO nach unten auf volle 50 Cent abgerundet.“
2. § 13 (Säumniszuschlag) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzig EURO“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „volle einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „volle fünfzig EURO“ ersetzt.
3. § 17 (Zuwiderhandlungen) wird wie folgt geändert
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
4. Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Weißensee wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Gebühren	
1.1.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.1.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,- bis 250,-
1.1.2.	Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren	5,- bis 250,-
1.2.	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.2.1.	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	5,- bis 250,-
1.2.2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens,	
1.2.2.1.	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.2.3)
1.2.2.2.	in anderen Fällen je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 mindestens 5,-
1.2.2.3.	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1. und 1.2.2.2. bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
1.3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
1.3.1.	Beglaubigung von Unterschriften	5,-
1.3.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,	
1.3.2.1.	die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	2,50
1.3.2.2.	in anderen Fällen je Seite	0,50, mindestens 5,-
1.3.3.	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	5,- bis 100,-
1.4.	Gebühren nach dem Zeitaufwand	
1.4.1.	Grundsätze	
1.4.1.1.	Gebühren nach der Obergruppe 1.4. sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach dem nach Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.	
1.4.1.2.	Fahrzeiten und Tätigkeiten von Hilfskräften werden nicht gesondert berechnet.	
1.4.2.	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
1.4.2.1.	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene ¼ Stunde	11,-
1.4.2.2.	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene ¼ Stunde	9,-
1.4.2.3.	übrige Beschäftigte je angefangene ¼ Stunde	7,50
1.4.3.	Zuschlag zu Nr. 1.4.2.1. bis 1.4.2.3. für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v.H. der entsprechenden Kosten	mindestens 15,-
1.5.	Besondere Verwaltungskosten	

1.5.1.	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
1.5.1.1.	Fundsachen im Werte bis zu 10,- EUR	1,-
1.5.1.2	Fundsachen im Werte von 11,- EUR bis 25,- EUR	1,50
1.5.1.3.	Fundsachen im Werte von 26,- EUR bis 50,- EUR	2,-
1.5.1.4.	Fundsachen im Werte von 51,- EUR bis 150,- EUR	6 %
1.5.1.5.	für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %
1.5.1.6.	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
1.5.2.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
1.5.2.1.	Kopien von Bauleitplänen bis A 1 je Stück	5,-
	Kopien von Bauleitplänen größer A 1 je Stück	8,-
1.5.2.2.	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge	2,50
1.5.2.3.	Stellungnahmen zu Bauanträgen, Bauvoranfragen u.a. 0,1 v.H. der Rohbausumme	mindestens 5,-
1.5.2.4.	Ausgabe von Bauantragsformularen je	
	- Bauantrag nach Thür.BO	2,-
	- Bauvorlagenmappe nach ThürBO	10,-
	- Erklärung Bauanzeige nach § 62 b ThürBO	1,-
1.5.2.5.	Gemeindliches Einvernehmen zu Grundstücksteilungen	3,-
1.5.3.	Benutzung der stadteigenen Brunnenanlage „In den Weinhöfen“ jährlich je genehmigten Anschluss pauschal	13,-
1.5.4.	Archiv	
1.5.4.1.	Benutzung im Archiv	
	- ein Tag	5,-
	- eine Woche	15,-
	- ein Monat	30,-
	- ein Jahr	75,-
1.5.4.2.	schriftl. Auskünfte und Gutachten, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50
1.5.4.3.	Benutzung von Archivgut, das besonderer technischer Vor- kehrungen bedarf (z.B. Karten, Plakate, Tonträger) je angefangener Tag	7,50
1.5.4.4.	Reproduktionen	
	- Kopien über Fotoscanner 1 : 1	1,-
	- Reproduktionen, die die vorhandenen techn. Möglichkeiten übersteigen	in voller Höhe
	Rechte auf Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion beim Druck gemäß § 8 der Benutzungsordnung für das Historische Archiv Weißensee je nach Umfang	2,50 bis 250,-
	(je nach Umfang können darrüberhinausgehende Vereinbarungen getroffen werden)	
1.5.5.	Haupt- und Finanzverwaltung	
1.5.5.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	5,-
1.5.5.2.	Hundesteuermarke	3,-
1.5.5.3.	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,-
1.5.5.4.	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	3,-
2.	Auslagen	
2.1.	Schreibauslagen, Fotokopien	
2.1.1.	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften,	

	die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen notwendig wurden je Seite DIN A4	4,-
2.1.2.	Ausfertigen von Fotokopien bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite	0,25
2.2.	Briefpost und Telekommunikation	
2.2.1.	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.	
2.2.2.	Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte	in voller Höhe
2.2.3.	Förmliche Zustellung durch Bedienstete der Stadtverwaltung Weißensee	in Höhe der entsprechenden Postgebühr
2.3.	An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen	in voller Höhe

Artikel 9

Änderung der Friedhofssatzung vom 10.07.1995 (Stadtanzeiger Nr. 11/1995)

auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.V.m. §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

§ 14 (Zuwiderhandlungen) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „von 5,- DM bis 1000,- DM“ ersetzt durch die Angabe „von 2,50 EURO bis 500 EURO“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofswesen in der Stadt Weißensee vom 10.07.1995 (Stadtanzeiger Nr. 11/1995)

auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.V.m. §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

1. § 1 (Erwerb und Übertragung von Nutzungsrechten für eine Grabstätte)

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Es können folgende Nutzungsrechte für Grabstätten erworben werden:

- Erwerb einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstelle -EZ-)

30 Jahre x 4,50 EURO/Jahr = 135,- EUR

- Erwerb einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstelle mit Vorbehaltstelle -DO-)

30 Jahre x 10,50 EURO/Jahr = 315,- EUR

- Erwerb einer Urnengrabstätte

20 Jahre x 3,50 EURO/Jahr = 70,- EUR

- Erwerb einer Kindergrabstätte (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)

20 Jahre x 3,50 EURO/Jahr = 70,- EUR

- Erwerb von Bestattungsstätten "auf der grünen Wiese" (Urnenbestattung)

20 Jahre x 3,- EURO/Jahr = 60,- EUR“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Nutzungsrechtsumschreibungen oder Ausstellen einer Graburkunde werden Gebühren erhoben. Sie betragen je Fall = 5,- EUR“

2. § 2 (Umbettungen (Verwaltungsgebühren))

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „für die Umbettung einer Leiche
- innerhalb eines Friedhofes = 25,- EUR
- nach einem anderen Friedhof = 40,- EUR
Handelt es sich um Leichen von Kindern unter 5 Jahren, so beträgt die Gebühr 50%
der vorstehenden Sätze“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„für die Umbettung einer Urne
- innerhalb eines Friedhofes = 15,- EUR
- nach einem anderen Friedhof = 25,- EUR“
3. § 3 (Benutzung der Trauerhallen)
Der Inhalt wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Benutzung der Trauerhallen der Friedhöfe Scherndorf und
Waltersdorf wird eine Gebühr von = 10,- EUR
erhoben.“
4. § 4 (Gestattungsgebühren)
a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Gestattung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auf den
stadteigenen Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:
- Einmalberechtigungskarte = 25,- EUR
- Berechtigungskarte mit Gültigkeit für ein Kalenderjahr = 150,- EUR“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für Aufbahrungen oder Trauerfeiern an der offenen Grabstätte = 10,- EUR“
5. § 5 (Erlaubnis zur Errichtung eines Gedenkzeichens / Einfasses)
Der Inhalt wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Gedenkzeichens
(Gedenkzeichen und oder Einfass) beträgt für die gesamte Nutzungszeit
der Grabstätte 2 % des Kaufpreises des Denkmals, mindestens jedoch = 5,- EUR.“
6. § 6 (Sondergestattungen)
a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Finden entsprechend dem Wunsch der Hinterbliebenen Trauerfeiern oder /
und Beisetzungen an einem Sonntag oder Feiertag statt, werden folgende
zusätzliche Gebühren berechnet:
- Trauerfeier einschl. Erdbestattung / Urnenbeisetzung = 12,50 EUR
- nur Trauerfeier = 7,50 EUR
- nur Urnenbeisetzung = 5,- EUR“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Durchführung von Beisetzungen für Ortsfremde werden zusätzlich
berechnet:
- je Einzelgrabstelle Erdbestattung = 50,- EUR
- je Einzelgrabstelle Urnenbeisetzung = 25,- EUR
- je Einzelgrabstelle Kind = 10,- EUR“
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Allgemeine Ausnahmegenehmigung, sofern nicht gesondert geregelt: = 5,- EUR“
7. § 7 (Einebnung von Grabstätten)
a) Der Inhalt wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kosten für die Einebnung und Entsorgung von Grabstätten betragen,
sofern die Nutzungsberechtigten dies nicht selbst vornehmen:
- bei Reihen- und Familiengrabstätten je Grabstelle = 80,- EUR
- bei Kindergrabstätten = 50,- EUR
- bei Urnengrabstätten je Grabstelle = 40,- EUR
- bei Urnengrabstätten "auf der grünen Wiese" = 10,- EUR“

Artikel 11

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Weißensee für den Einsatz von Personal, Technik und Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Wehren der Ortsteile vom 19.07.1993 in der Fassung der Änderung vom 23.11.1998 (Stadtanzeiger Nr. 1/1999)

auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.V.m. §§ 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz –ThBKG-)

§ 4 (Entstehung der Gebührenschuld) Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr der Stadt wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gebühr für Personaleinsatz

Bei Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen

- Je Einsatzleiter pro Stunde 22,50 EUR
 - je Feuerwehrangehöriger pro Stunde 17,50 EUR
- Brandsicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.

(2) Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen

Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Stunde 127,50 EUR
ELW 1-Tr	je Stunde 60,00 EUR
Löschfahrzeug LF 16/12	je Stunde 176,00 EUR
Gerätewagen GW –G-	je Stunde 70,50 EUR
Löschfahrzeug Robur	je Stunde 119,50 EUR

(3) Gebühr für den Einsatz von Technik und Geräten

	Grundkosten	erste Stunde	je weitere Stunde
Tragkraftspritze	Std. 20,00 EUR		9,50 EUR
Lenzpumpe	Std. 20,00 EUR		9,50 EUR
Motorkettensäge	Std. 7,50 EUR		2,50 EUR
Stromgeräte	Std. 10,50 EUR		5,50 EUR
Beleuchtungsanhänger	Std. 122,50 EUR		25,00 EUR
Beleuchtungssatz	Std. 12,50 EUR		7,50 EUR
Schlauchtransportanhänger	Std. 67,50 EUR		10,00 EUR
Tragkraftspritzenanhänger	Std. 87,50 EUR		15,00 EUR
Trennschleifgerät	Std. 7,50 EUR		2,50 EUR
Handscheinwerfer	Std. 2,50 EUR		1,75 EUR
Hebekissen	Std. 32,50 EUR		12,50 EUR
Pressluftatmer	Std. 30,00 EUR		10,00 EUR
Strahlrohr	Std. 15,00 EUR		5,00 EUR
Verteiler	Std. 5,00 EUR		1,75 EUR
Dichtkissen	Std. 9,50 EUR		0,50 EUR
Druckschlauch B	Std. 12,50 EUR		2,00 EUR
Druckschlauch C	Std. 14,00 EUR		2,00 EUR
Saugschlauch	Std. 6,50 EUR		1,00 EUR
Kübelspritze	Std. 5,00 EUR		1,00 EUR
Krankentrage	Std. 1,50 EUR		0,75 EUR
Steckleiter je Teil	Std. 5,00 EUR		2,50 EUR
Sprungpolster	Std. 19,50 EUR		4,00 EUR
Spreizer	Std. 17,50 EUR		7,50 EUR

Schere	Std. 17,50 EUR	7,50 EUR
Standrohr	Std. 15,00 EUR	5,00 EUR

Für den Einsatz von Feuerlöschern, Ölbindemittel, Schaumbildner ist der Einkaufspreis mit Mehrwertsteuer zu berechnen.

Artikel 12

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee einschließlich Ihrer Ortsteile Scherndorf, Waltersdorf und Ottenhausen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 28.03.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1998 (Stadtanzeiger Nr. 1/1999)

auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.V.m. § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO)

§ 2 (Höhe der Aufwandsentschädigung) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- EURO, die sich aus 90,- EURO Grundbetrag und 10,- EURO Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Der Wehrführer der Stadt Weißensee fungiert gleichzeitig als Vertreter des Stadtbrandinspektors und erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,- EURO.
- (3) Die Wehrführer der Stadtteile Scherndorf, Waltersdorf und Ottenhausen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,- EURO.
- (4) Der ständige Vertreter des Wehrführers der Stadt Weißensee, dem gleichzeitig die Wartung der Funktechnik obliegt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,- EURO.
- (5) Die ständigen Vertreter der Wehrführer der Stadtteile, die gleichzeitig die Stellung eines Gerätewartes inne haben, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- EURO.
- (6) Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißensee erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- EURO.
- (7) Die Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weißensee erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- EURO.

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie den Auslagenersatz für Inhaber von Wahlehenämtern nach dem Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden vom 15.03.1999 (Stadtanzeiger Nr. 10/1999)

auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und § 34 Abs. 2 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG-)

§ 2 (Erfrischungsgeld) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „65,-DM“ durch die Angabe „35,- EUR“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Stadtgebiet Weißensee (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1995 in der Fassung vom 24.02.1997 (Stadtanzeiger Nr. 8/1997)

auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) i.V.m. §§ 17 und 49 Thür. Straßengesetzes

§ 14 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500,- EURO“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Weißensee (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 03.06.1996 in der Fassung vom 21.07.1997 (Stadtanzeiger Nr. 17/1997)

auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.V.m. §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

§ 3 (Gebührenberechnung) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ ersetzt.

Der Gebührentarif zu § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zu § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr je angef. qm Verkehrsfläche mtl. in EUR
1.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	15,00
2.	Kioske oder sonstige Verkaufsstände mit festem Standplatz (soweit nicht durch Vertrag geregelt)	10,00
3.	Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal	10,00
4.	Kinderreitgeräte	4,00
5.	Werbeanlagen	
5.a	Werbeanlagen, welche mit baulichen Anlagen dauerhaft verbunden sind	8,00
5.b	Plakatwerbung pauschal	10,00
6.	Ambulante Stände	
6.a	Verkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern	60,00
6.b	Werbe- und Informationswagen	50,00
6.c	Blumen/Grabschmuck	46,00
6.d	Lebensmittel, Imbiss und Getränke	60,00
7.	Verkauf von Weihnachtsbäumen während der festgelegten Zeit	15,00
8.	Warenautomaten, Auslagen und Schaukästen, welche mehr als 30 cm in den Gehwegbereich hinausragen	3,00
9.	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Bau-	

Tarif	Art der Sondernutzung	Pauschalgebühr	Verkehrsfläche in EUR
	buden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten sowie Baustofflagerung mit und ohne Bauzaun	4,00	
	(bis 24 Stunden keine Gebühr aber Anzeigepflicht)		
10.	Aufstellen von Containern	10,00	
11.	Oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht den Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen je angefangene 20 m	8,00	
12.	Masten, Stützen und ähnliche Einrichtungen, die nicht nur vorübergehend im öffentlichen Straßenraum unterhalten werden	3,00 bis 10,00	
13.	Umzüge, Aufmärsche	täglich 25,00	
14.	Geschenk- und Probenverteilung	täglich 5,00 bis 250,00	
14.a	gewerbliche Meinungsumfragen	täglich 5,00 /	
	(Für sonstige Sondernutzung, welche einer Erlaubnis § 29 StVO bedürfen, bleiben die Gebühren nach diesem Gebührentarif unberührt)	monatlich 25,00	
15.	Abstellen von nicht mehr im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern		
15.a	Krafträder, landwirtschaftliche Geräte	bis zu 10 Tagen 25,00	
		je weiterer Tag 2,00	
15.b	PKW, einachsige Anhänger, Wohnwagen und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge	bis zu 10 Tagen 50,00	
		je weiterer Tag 4,00	
15.c	LKW, Sonderfahrzeuge, mehrachsige Anhänger und Wohnwagen	bis zu 10 Tagen 75,00	
		je weiterer Tag 5,00	
16.	sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter 1-15 erfasst sind (Straßen, Wege und Plätze einschließlich Bürgersteige) je angefangener qm		
16.a	die zum Parken genutzt werden	je Tag 1,50	
16.b	die nicht zum Parken genutzt werden	je Tag 0,75	

Artikel 16

Änderung des Kommunalen Förderprogramms für ortstypische Fassaden- und Freiraumgestaltung vom 28.04.1997 (Stadtanzeiger Nr. 17/1997)

Ziffer 1.3.4. wird wie folgt geändert:

Die Angabe „10 TDM“ wird durch die Angabe „5.112,92 EURO“ ersetzt.

Artikel 17

Inkrafttreten

...